



---

Regierungsrat

Luzern, 1. Oktober 2021

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 345**

Nummer: M 345  
Eröffnet: 29.06.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. mit Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 01.10.2021 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 1181

**Motion Bärtsch Korintha und Mit. über die Schaffung eines Fonds oder eines anderen geeigneten mehrjährigen Finanzierungsinstruments für das Energieförderprogramm**

Gemäss § 11 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 ([FLG](#)) beschliesst der Kantonsrat mit dem Voranschlag die Leistungen des Kantons und deren Finanzierung für ein Kalenderjahr. Eine Ausnahme einzelner Politikbereiche von dieser Jährlichkeit des Voranschlages ist unter dem geltenden Gesetz nicht möglich. Eine entsprechende Ausnahme würde dazu führen, dass Ihr Rat einzelne Leistungen und Ausgaben nicht im Gesamtzusammenhang und ohne die entsprechende Finanzierung beschliessen würde. An der Jährlichkeit des Voranschlages haben wir deshalb stets festgehalten.

Dass die für das Energieförderprogramm in einem Jahr eingeplanten Mittel nicht ins kommende Jahr transferiert werden können, wie es die Motionärin schreibt, ist jedoch nicht zutreffend. Kreditübertragungen sind aufgrund der Mehrjährigkeit der Förderprogramme und der damit verknüpften Vorgaben des Bundes möglich. Die regelmässig über mehrere Voranschlagsjahre hinweg dauernde Umsetzung der Förderprogramme und die Realisierung einzelner Projekte machen es erforderlich, dass für Förderprogramme eingestellte Voranschlagskredite, die im laufenden Jahr nicht beansprucht werden, auf die neue Rechnung übertragen werden können. Diese Möglichkeit ergibt sich grundsätzlich aus § 17 FLG. Diese Regelung wird § 22 Absatz 3 der Kantonalen Energieverordnung ([KE nV](#)) für die Energieförderprogramme weiter konkretisiert. Erfordern es die Vorgaben des Bundes oder die in der Regel mehrjährige Programmumsetzung, werden im Voranschlag eingestellte, noch nicht beanspruchte kantonale Mittel auf das nächste Jahr übertragen. Da die Mittel für das Energieförderprogramm Teil des Globalbudgets der Dienststelle Umwelt und Energie sind, ist eine Übertragung dabei höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites des Aufgabenbereichs möglich. Wir haben denn auch in der Vergangenheit jeweils nicht beanspruchte Mittel des Energieförderprogramms auf die Folgejahre übertragen, sofern das Globalbudget der Dienststelle Umwelt und Energie nicht ausgeschöpft war.

Da es sich bei einem kantonalen Energie-Fonds um einen Fonds im Eigenkapital handeln würde, wäre zur Auszahlung analog der heutigen Regelung jeweils ein Voranschlagskredit notwendig. Die in der Motion erwogene Fondslösung bietet somit bezogen auf das Energieförderprogramm keine effektiven Vorteile hinsichtlich Kontinuität und Planungssicherheit. Die Regelung zur Kreditübertragung erfüllt inhaltlich das Anliegen der Motion eines mehrjährigen Finanzierungsinstruments im Rahmen des geltenden FLG, solange ausreichend Mittel für

das Energieförderprogramm budgetiert sind und das Globalbudget im Aufgabenbereich Umwelt und Energie eingehalten ist.

Gemäss aktueller Aufgaben- und Finanzplanung (AFP 2022-2025) ist in den nächsten Jahren zudem eine massive Mittelerhöhung für das Energieförderprogramm vorgesehen, sodass in den kommenden Jahren wieder ausreichend Mittel zur Verfügung stehen sollten. Gemeinsam mit den Mitteln, die der Bund für das Gebäudeprogramm zur Verfügung stellt, werden in den nächsten Jahren über 21 Millionen Franken jährlich für das Förderprogramm Energie zur Verfügung stehen (im Jahr 2021 waren es insgesamt 11 Millionen Franken). Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag an die Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich. Zudem kann so ein höherer Anteil der auf Brennstoffe erhobenen CO<sub>2</sub>-Abgabe in den Kanton Luzern zurückgeführt werden. Vor diesem Hintergrund prüft das zuständige Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement unter Einbezug der wichtigsten Akteure (u.a. Branche, Industrie und Gewerbe, Energieberatung, Gemeinden) in einem separaten Projekt auch die inhaltliche Weiterentwicklung des Energieförderprogramms ab 2022.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir eine gesonderte Fondslösung für das Energieförderprogramm zum jetzigen Zeitpunkt aus den dargelegten Gründen ablehnen. Unseres Erachtens besteht über das Globalbudget und die Möglichkeit zur Kreditübertragung ein ausreichender Handlungsspielraum. Eine Anpassung von gesetzlichen Grundlagen ist dafür Stand heute nicht erforderlich. Das Anliegen eines mehrjährigen Finanzierungsinstruments für das Energieförderprogramm wird mit der Möglichkeit zur Kreditübertragung zumindest teilweise erfüllt. Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären.